

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Grundlage der vertraglichen Leistungen sind die nachfolgenden AGB's der Firma
BOA Bautenschutz und Baustoffe GmbH, Lilienthalstr. 47 – 49, 64625 Bensheim

§ 1 Vertragsgrundlage

Grundlage der Vertragsvereinbarung ist, sofern im Folgenden nichts Abweichendes geregelt ist, das gesetzliche Werkvertragsrecht des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

§ 2 Angebote

Alle von uns erstellten Dokumente und überlassenen Unterlagen bleiben unser Eigentum und dürfen ohne unser Einverständnis nicht an Dritte weitergegeben, zur Verfügung gestellt oder vervielfältigt werden. Zur Angebotserstellung leisten wir eine unverbindlicher Schadensanalyse die die Aufnahme des Schadensumfangs beinhaltet. Die Ermittlung der tatsächlichen Ursache eines Feuchteschadens ist mit erhöhtem Aufwand verbunden und kostenpflichtig. Zusätzliche Anfahrten können nach Aufwand in Rechnung gestellt werden. Angebote sind für 8 Wochen gültig. Die Rechnungserstellung erfolgt nach Aufmaß und Angebot auf den nächsten vollen laufenden Meter bzw. Quadratmeter genau bzw. wenn angeboten als Festpreis.

§ 3 Ausführung des Auftrags und Abnahme

Unsere hydrophobierenden Arbeiten werden nach neuesten Erkenntnissen der nachträglichen Bauwerksabdichtung ausgeführt. Der Auftraggeber sichert zu, Eigentümer der zu bearbeitenden Bauteile zu sein oder die erforderlichen Befugnisse zur Vergabe des Auftrags zu haben und dass diese frei von eingebrachten Fremdschubstanzen sind. Der Auftraggeber versichert ferner, dass die auszuführenden Arbeiten am Bauteil nicht innerhalb der Gewährleistung eines Dritten liegen, Gegenstand eines laufenden Verfahrens sind(Gutachter, Versicherung, Gerichte etc.) oder unter besonderem Schutz stehen (Denkmalschutz). Über dem Angebot hinausgehende Zusatz- und Mehrarbeiten müssen schriftlich vereinbart werden und werden nach Maßgabe des zuvor erteilten Angebotes zusätzlich in Rechnung gestellt. Nach Abschluss aller Arbeiten ist die erbrachte Leistung nach §640 BGB abzunehmen. Bei Stillschweigen gilt die Leistung nach 7 Tagen als abgenommen.

§ 4 Gewährleistung

Die Rechte des Auftraggebers bei Mängel richten sich nach § 634 BGB. Die Gewährleistungszeit für die sach- und fachgerechte Ausführung regelt § 634a BGB und beginnt mit der Abnahme/Fertigstellung der Werkleistungen. Ausgeschlossen von der Mängelhaftung sind Schäden, die zuvor schon bestanden haben und dessen Beseitigung nicht Teil der vereinbarten Leistung war. Ebenfalls Schäden, die durch den vorzeitigen Einsatz von Trocknungsgeräten (siehe § 6) entstanden sind. Schadenersatzansprüche wegen leichter Fahrlässigkeit sind ausgeschlossen, soweit es um die Verletzung vertraglicher Nebenpflichten geht. Wurden durch frühere Maßnahmen Materialien oder Stoffe in die Wand eingebracht, so kann dies Teile der zu erbringenden Leistung (z.B. Hydrophobierung) beeinträchtigen.

§ 5 25 Jahre Garantie durch den Produktgeber

Über die gesetzliche Gewährleistungsfrist hinaus gewährt die Firma auf das Produkt BOA TrockenFIX eine Garantie bis 25 Jahre auf die hydrophobierende Wirkung. Ausgeschlossen sind Arbeiten und Wandbereiche mit Fremdmaterialien (Verkieselung, Paraffine, Harze, etc.). Außer im Angebot wurde trotz dessen, diese im Einzelfall mit vereinbart.

§ 6 Besonderheiten bei der Feuchtesanierung

Bei bereits stark beanspruchten Wänden können während der Arbeiten weitere Schäden entstehen (z.B. lockerer Putz fällt ab, etc.). Diese gehen zu Lasten des Auftraggebers. Das eingebrachte Polymer verteilt sich innerhalb von drei Wochen eigenständig und ist dabei noch flüssig. Es können sich dabei neue Feuchtebilder zeigen. Eine Bautrocknung darf erst ab der 3. Woche ausgeführt werden. Da ab dann keine neue Feuchte kapillar eindringen kann, trocknet diese innerhalb von 6 – 24 Monaten (je nach Wandstärke und Lüftung) bis zur Ausgleichsfeuchte ab. Der Erfolg der Abtrocknung der Ausgleichsfeuchte richtet sich nach den strengen WTA – Richtlinien. Nach den Arbeiten sollte aufgrund der Salzbelastung der Wand der Putz ersetzt werden. Im Putz angereicherte Salze wirken nach dem Abtrocknen sonst wasseranziehend und können weiterhin Feuchtebilder an der Wandoberfläche verursachen. Vorbauten (Rigips, Fliesen, etc.) müssen zum Abtrocknen der Wand entfernt werden. Die Abtrocknung wird ansonsten stark gehemmt. Eventuelle Risse in der Wand sowie verdeckte Druckwasserschäden sind von dem hydrophobierenden Injektionsverfahren ausgeschlossen und müssen separat mit einer 2-K-Harzverpressung o. ä. (nach Herstellervorschrift) bearbeitet werden. Dabei entstehen Folgekosten, die separat abgerechnet werden. (Risse zeigen sich sichtbar durch Pfützenbildung bzw. flüssigen Wassereintritt).

§ 7 Strom, Wasser, Hilfsmittel

Während der Arbeiten sind von Auftraggeber Wasser, Strom und Toilettennutzung kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Werden von Auftraggeber Arbeitskräfte, Geräte, Hilfsmittel und Material zur Verfügung gestellt, sind diese für uns kostenfrei.

§ 8 Zahlungsbedingungen/Zahlungsverzug

Zahlungsmodalitäten laut Angebot.

§ 9 Kündigung/Rücktritt

Es gilt §649 BGB.